

Antrag zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage



1. Anzuschließendes Grundstück

| | |
|-------------------|-----------------------|
| Ort 77886 Lauf | Straße und Hausnummer |
| Gemarkung Lauf | Flurstücks-Nummer |

2. Grundstücks- / Hauseigentümer (jetzige Anschrift)

| | |
|--|-------------|
| <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Eheleute | |
| Name / Vorname | Telefon |
| Straße und Hausnummer | PLZ und Ort |

Ich/Wir beantragen, das oben genannte Grundstück an das Abwasserleitungsnetz der Gemeinde Lauf anzuschließen. Mir/uns ist bekannt, dass die Rechtsverhältnisse zwischen den Anschlussnehmern und der Gemeinde Lauf durch die Abwassersatzung der Gemeinde Lauf geregelt werden.

3. Angaben zur Grundstücksentwässerung

| | | |
|--|------------|-----------|
| Das Grundstück wird | | |
| <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> gewerblich <input type="checkbox"/> industriell genutzt | | |
| Vorbehandlungsanlagen – z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheider, Gruben, o.ä. (Hinweis: Eine Anlagenbeschreibung und Bemessungsunterlagen sind für die Bearbeitung des Antrags unerlässlich !) | | |
| Art | Hersteller | Dimension |

Die Entwässerungsanlage wird unter Beachtung der einschlägigen Normen EN 752, EN 12056 und DIN 1986-100, der Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt und betrieben.

Durch den Anschluss an das öffentliche Entsorgungsnetz entstehen ggf. Abwasserbeiträge.
Die Kosten des Kontrollschachtes sowie die Kosten des Hausanschlusses sind vom Antragsteller zu tragen.

4. Lastschrifteinzugsermächtigung

Ich/Wir ermächtigen die Gemeinde Lauf widerruflich, die Wasserbenutzungs- und Abwassergebühren bei Fälligkeit vom nachstehenden Konto einzuziehen.

| | | |
|---------------|------------------------|--------------------------------|
| IBAN | BIC | Geldinstitut |
| Ort und Datum | Name des Kontoinhabers | Unterschrift des Kontoinhabers |

Mit der Unterschrift werden die Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung akzeptiert. Die beigefügten Erläuterungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

| | |
|---------------|--|
| Ort und Datum | Unterschrift der Grundstückseigentümer / Antragsteller |
| | Unterschrift des Planers |

**Dem Antrag beizufügen ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 (mit Einzeichnung des geplanten Anschlusses und der Wasser-, Kabel-, Gas- und sonstiger unterirdischer Leitungen) sowie Plansatz sämtlicher Geschosse im Maßstab 1:100 einschließlich sämtlicher Längsschnitte.
Bitte in den Plänen alle Höhenlagen bezogen auf +m ü. NN angeben.**

Bitte den Antrag samt Plänen dreifach einreichen.

Erläuterungen zum Antrag auf Herstellung eines Abwasserleitungsanschlusses

Die Gemeinde Lauf möchte Ihnen als Entwurfsverfasser(in) und Bauherr(in) mit diesem Merkblatt einige wichtige Hinweise zur Planung und Bauausführung einer Grundstücksentwässerungsanlage, sowie zu den Inhalten eines Entwässerungsantrages an die Hand geben. Dieses Merkblatt kann nicht vollständig sein; es sollte Ihnen nur die wichtigsten Grundzüge darstellen!

Definitionen:

Im **Trennsystem** werden Schmutz- und Regenwasser getrennt in separaten Kanälen abgeleitet.

Im **Mischsystem** werden Schmutz- und Regenwasser auf dem Grundstück bis zum Kontrollschacht getrennt verlegt und dann in einem Kanal zur Kläranlage geleitet.

Die **Grundstücksentwässerungsanlage** beinhaltet alle Einrichtungen und Leitungen die zur Ableitung von Regen- und Schmutzwasser auf einem Grundstück und in Gebäuden dienen.

Der **Hausanschluss** ist die Rohrleitung zwischen dem Hauptkanal in der Straße und der Grundstücksgrenze.

Grundleitungen sind alle unzugänglichen Rohrleitungen im Erdreich oder unter der Grundplatte eines Gebäudes, die das Abwasser dem Hausanschluss zuführen.

Die **Rückstauenebene** ist die Straßenhöhe vor dem anzuschließenden Grundstück.

Planung:

Die Planung einer Grundstücksentwässerungsanlage sollte ausschließlich von einem Fachkundigen durchgeführt werden. Eine sorgfältige und fachlich richtige Planung ist die Grundlage für eine reibungslose Nutzung einer Entwässerungsanlage! Für die Planung von Entwässerungsanlagen im Gebäude ist die DIN EN 12056 und für Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden die DIN EN 752 zugrunde zu legen. Die DIN 1986-100 gilt als nationale Restnorm der DIN 1986 und enthält zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 12056 und DIN EN 752. Weitere ggf. erforderliche DIN-Normen sind: DIN EN 858 „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten“ (die Norm ist wird ergänzt von DIN 1999-100), DIN EN 1825 „Abscheideranlagen für Fette“ und DIN 1989 „Regenwassernutzungsanlagen“.

Es ist eine hydraulische Rohrbemessung gemäß DIN EN 752 – 4 (Teil 4: Hydraulische Berechnung und Umweltschutzaspekte) für Systeme außerhalb von Gebäuden und gemäß DIN EN 12056 – 2/3 (Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung; Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Berechnung) für Systeme innerhalb von Gebäuden durchzuführen. Der Mindestdurchmesser im Erdbereich verlegter Rohrleitungen (Grundleitungen) beträgt DN 150 (150 mm). Hierbei sind die maximale Durchflussmenge und das Gefälle der Leitung zu beachten.

Abwässer die unterhalb der Rückstauenebene anfallen sind gemäß § 20 der Abwassersatzung gegen Rückstau zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt ist, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei durch heben über die Rückstauenebene mittels Rückstauschleife, zuzuführen. Ausnahmsweise können für Nebenanlagen mit fäkalienfreiem Abwasser (z.B. Waschbecken im Keller) Absperreinrichtungen nach DIN 19578 zugelassen werden, wenn entsprechende Hinweisschilder für Bedienung und Wartung gut sichtbar angebracht werden.

Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf nur unter Zwischenschaltung einer Hebeanlage in die öffentliche Regen- oder Mischkanalisation geleitet werden. Über Rückstausicherungen darf nur Abwasser geleitet werden, das auch unterhalb der Rückstauenebene anfällt.

Grundstücke dürfen nur im Trennsystem entwässert werden!

Auch in den mischkanalisierten Bereichen der Gemeinde Lauf ist das Regen- und das Schmutzwasser getrennt bis zur Grundstücksgrenze zu führen. Eine Trennung von Regen- und Schmutzwasser auf den privaten Grundstücken ist erforderlich, um einen Umschluss auf ein evtl. nachgerüstetes Trennsystem zu erleichtern. Vor der Grundstücksgrenze werden die beiden Wasserströme in einem Schachtbauwerk zusammengefasst und gemeinsam in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet.

Gemäß der Abwassersatzung der Gemeinde Lauf bedarf die Ableitung von Grund- und Dränwasser in die öffentliche Kanalisation einer gesonderten Genehmigung. Aus Gründen der Rückstausicherung ist grundsätzlich ein Anschluss an den Regenwasserkanal über eine Hebeanlage vorzusehen, wenn eine Genehmigung zur Einleitung seitens der Gemeinde Lauf vorliegt.

Es wird empfohlen in jedem Fallrohr eine Reinigungsöffnung zur Kontrollmöglichkeit vorzusehen. Kontrollschächte sollten an allen Richtungsänderungen der Abwasserleitungen vorgesehen werden, um bei Verstopfungen eine Kanalspülung und Reinigung zu ermöglichen. Besonders empfehlenswert ist die Anordnung eines Kontrollschachtes seitens des Grundstückseigentümers an der Grundstücksgrenze.

Ein Kontrollschacht muss immer zugänglich gehalten werden, um im Schadensfall eine schnelle Beseitigung einer Verstopfung zu ermöglichen. Kontrollschächte sollten eine lichte Weite von 500 – 1000 mm aufweisen. Schächte werden aus Beton oder Kunststoff angeboten. Wichtig ist die Wasserdichtigkeit der Schächte. Sie muss in jedem Fall gewährleistet sein! Sind durch vorgegebene Anschlusshöhen der öffentlichen Kanalisation Höhendifferenzen zu überwinden, sind Absturzschächte anzuordnen!

Entwässerungsantrag:

Zur Erstellung und des Betriebes einer Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Entwässerungsantrag erforderlich. Dieser Antrag ist in 3-facher Ausfertigung einzureichen und umfasst die folgenden Unterlagen:

- Den vollständig ausgefüllten Antragsvordruck
- Eine Beschreibung der geplanten Entwässerungsanlage mit Angaben zu den Rohrmaterialien, der Regenwasserentsorgung, der Größe der befestigten Fläche usw.
- Bei gewerblichen Bauten ist eine Beschreibung des Betriebes und des zu erwartenden Abwassers in Art und Menge beizufügen.
- Einen Lageplan im Maßstab 1:500 oder größer mit allen Gebäuden, Grundstücksgrenzen und Entwässerungsleitungen mit Durchmesser- und Gefälleangaben. Grundrisse des Kellers und aller Geschosse im Maßstab 1:100 oder größer, mit allen Entwässerungsleitungen und der symbolischen Darstellung aller Entwässerungsgegenstände.
- Einen Systemschnitt im Maßstab 1:100 oder größer durch das Gebäude mit Angabe der Rückstauenebene, aller Grundleitungen, der Kellersohle, der Geschoßfußböden sowie aller Leitungen und Entwässerungsgegenständen im Gebäude.

In den Zeichnungen sind Schmutzwasserleitungen mit ausgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten und Mischwasserleitungen mit strichpunktierten Linien darzustellen. Bei farblicher Darstellung ist Schmutzwasser braun, Regenwasser blau und Mischwasser rot zu zeichnen. Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Sämtliche Antragsunterlagen sind bei der Gemeinde Lauf einzureichen und müssen vom Bauherren und dem Entwurfsverfasser unterzeichnet sein!

Es darf mit dem Bau der Entwässerungsanlage erst nach deren Genehmigung begonnen werden!

Bauausführung:

Es ist darauf zu achten, dass eine normgerechte Planung auch umgesetzt wird. Das heißt, die Entwässerungsanlage ist nach den genehmigten Plänen zu erstellen. Dies setzt voraus, dass die Entwässerungsgenehmigung mit allen Anlagen dem Ausführenden auf der Baustelle zur Verfügung steht und auch nach diesen gearbeitet wird.

Betrieb und Wartung

Hinweise zu Betrieb und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage entnehmen Sie bitte der Entwässerungsgenehmigung!

BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN ZUR GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG

1. Die Bestimmungen der entsprechenden DIN- und EN-Normen und die jeweils geltende Satzung der Gemeinde Lauf über die öffentliche Grundstücksentwässerung sowie die entsprechenden baurechtlichen Vorschriften sind beim Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen zu beachten.
2. Die Grundstücksentwässerungskanäle sind absolut dicht herzustellen. Es sind flexible Dichtungen zu verwenden. Zement- und Kalkmörtel als Dichtung sind nicht zulässig.
3. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Abscheider zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen.
4. Höhenlage und Kanalanschluss sind vor Baubeginn zu prüfen. Straßenoberkante ist als Rückstauenebene festgelegt.
5. Beim Anschluss an den Hauptkanal müssen Anschlussstutzen gesetzt werden.
6. Das Anschlagen einer Hauptleitung (Beton- oder Steinzeugrohre) zum Zwecke eines Anschlusses darf nur im Beisein eines kanalabnahmeberechtigten Bediensteten der Gemeinde erfolgen.
7. Sämtliche Anschlussöffnungen sind bis zu ihrer weiteren Verwendung mit Verschlusssteller zu versehen.
8. Das Oberflächenwasser von Hof- und Garageneinfahrten ist auf eigenem Grundstück in die Entwässerungsleitung einzuleiten.
9. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten abzuändern, wenn Menge und Art der Abwässer dies notwendig machen oder die Anlagen nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechen.
10. Der Bauherr oder Bauleiter ist verpflichtet, den Beginn der Grabarbeiten für die Entwässerungsanlagen rechtzeitig dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Zur Abnahme der Grundleitungen, die ebenfalls beim Bürgermeisteramt anzumelden sind, ist der Genehmigungsbescheid dem abnahmeberechtigten Bediensteten der Gemeinde unaufgefordert auf der Baustelle vorzulegen. Bei Nichtvorlage des Bescheides wird keine Leitungsabnahme vorgenommen. Der Rohrgraben darf erst dann verfüllt werden, wenn die Abnahme erfolgt ist.
11. Vor Beginn der Bauarbeiten ist festzustellen, ob bereits Kabel im Bereich der vorgesehenen Hausanschlussleitung verlegt sind. Erforderlichenfalls ist mit den zuständigen Stellen rechtzeitig Verbindung aufzunehmen und entsprechende Vorkehrung zu treffen. Eine Beschädigung oder Beeinträchtigung dieser Leitungen ist zu vermeiden und Menschenleben nicht zu gefährden.
12. Die Arbeiten sind beschleunigt auszuführen. Der Straßenverkehr darf nicht unterbrochen werden. Nötigenfalls ist abschnittsweise auszugraben. Die Gräben sind sicher abzuschränken und, wenn erforderlich, abzusprießen und genügend zu beleuchten. Nach dem Zufüllen der Gräben sind Setzungen in Verkehrsflächen laufend auszubessern und sofort mit einem Bitumenkiesbelag zu versehen. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte und der Unternehmer haften für jeden durch das Aufgraben entstehenden Schaden. Das Bürgermeisteramt kann Instandsetzungen an der Straße auf Kosten des Grundstückseigentümers vornehmen lassen. Bei Aufgrabungen in den öffentlichen Straßen und Flächen ist nach § 18 Straßengesetz von Baden-Württemberg eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen.
13. Der Mindestdurchmesser für Grundleitungen beträgt 150 mm. Es sind Steinzeug-, Schleuderbeton- oder Kunststoffrohre zu verwenden. Zementrohre sind nicht zugelassen.
14. Kontrollschächte dürfen nicht in öffentlichen Verkehrsflächen liegen und müssen absolut wasserdicht hergestellt sein.
15. Bei nicht tragfähigem Untergrund ist in der Sohle der Rohrgräben je nach ihrer Beschaffenheit eine Unterbettung aus Sand, Kies, Beton, Stahlbeton und dgl. einzubringen. Bei felsigem Untergrund oder bei der Kreuzung von Mauerwerk ist mind. bis auf 10 cm

unter die Unterkante der Muffen und der Rohrwandungen auszubrechen bzw. auszuheben und die Leitung in eine Schicht von Sand einzubetten.

16. Alle Leitungen müssen in gleichmäßigem Gefälle verlegt werden.
17. Abläufe, die unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberfläche) anfallen, sind mit einer Hebeanlage oder einem Rückstauverschluss zu versehen, der selbsttätig wirkt und auch von Hand geschlossen werden kann.
18. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
19. Die Entwässerungsleitungen sind gemäß Planeintrag auszuführen.
20. In den Grundleitungen dürfen nur Bögen von 15°, 30° und 45° verwendet werden.
21. Die Hofentwässerung hat über eine Rinne oder Hofsinkkasten zu erfolgen.
22. Der Bodenlauf im Heizraum ist mit einer Heizölsperre zu versehen.
23. Beim Mischsystem sind Schmutz- und Regenwasser getrennt bis zum Kontrollschacht zu führen.

Bitte beachten Sie auch das beigefügte Merkblatt zur Dichtigkeitsprüfung.